

Satzung der Gemeinde Lindewitt vom 14.11 2024

über die Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 23 „Windenergienutzung Riesbriek“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindewitt hat in ihrer Sitzung am 14.11.2024 auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindewitt hat in ihrer Sitzung am 14.11. 2024 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete ca. 66 ha große, in der Beschlussfassung der 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lindewitt im Teilbereich 5 als Fläche für die Landwirtschaft mit Zusatznutzung Flächen für das Errichten von Windenergieanlagen dargestellte, Gebiet im Westen des Gemeindegebietes, zwischen Kreisstraße K70 und den Gemeindegrenzen zu Goldebek und Goldelund den Bebauungsplan Nr. 23 „Windenergienutzung Riesbriek“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan und erstreckt sich auf die nachstehenden Flurstücke (ggfs. auch nur teilweise (teilw.)):

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Riesbriek	4	41 (teilw.)
Riesbriek	4	42
Riesbriek	4	43
Riesbriek	4	44
Riesbriek	4	45/1

Riesbriek	4	45/2 (teilw.)
Riesbriek	4	46 (teilw.)
Riesbriek	4	47
Riesbriek	4	48 (teilw.)
Riesbriek	4	49 (teilw.)
Riesbriek	4	50 (teilw.)
Riesbriek	4	54/4 (teilw.)
Riesbriek	4	54/5 (teilw.)
Riesbriek	4	55 (teilw.)
Riesbriek	4	56 (teilw.)

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem räumlichen Geltungsbereich (§ 2) der Veränderungssperre dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Hinweis auf § 215 Abs. 2 BauGB

Die Satzung über die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden bei der Amtsverwaltung [Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zi. 20] eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2. Satz 2 und 3 BauGB und über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gem. § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Folgende Verletzungen sind gem. § 215 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre unter Darlegung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll schriftlich bei der Gemeinde Lindewitt [über das Amt Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zi. 20] geltend gemacht worden sind:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Ist eine Bebauungsplansatzung oder eine sonstige städtebauliche Satzung nach dem Baugesetzbuch oder nach dem Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Lindewitt, den 12.12.2024

gez.

Wilhelm Krumbügel
Bürgermeister

**Anlage zur Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen
Bebauungsplanes Nr. 23 „Windenergienutzung Riesbrück“**

